

KAISERLICHES PATENTAMT.



PATENTSCHRIFT

— № 31547 —

KLASSE 51: MUSIKALISCHE INSTRUMENTE.

AUSGEGEBEN DEN 23. MAI 1885.

PAUL EHRLICH IN GOHLIS-LEIPZIG.

Neuerung an Drehpiano's.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 6. November 1884 ab.

Die vorliegende Erfindung soll gestatten, Musikinstrumente, bei denen der Ton durch den Schlag eines Hammers oder dergleichen hervorgebracht wird, mit Hilfe eines mechanisch bewegten durchlochtes Notenblattes zu spielen. Die betreffende Einrichtung ist auf beiliegender Zeichnung veranschaulicht.

Wie ersichtlich, hat das durchlochte Notenblatt *a* beispielsweise die Form eines Bandes ohne Ende erhalten, welches über Walzen *b* und *c* läuft. Es könnte jedoch ebensogut ein scheibenförmiges oder anderes durchlochstes Notenblatt verwendet werden, ohne daß dadurch das Wesen der Erfindung betroffen würde.

Die Bewegung des Notenblattes wird durch Schnecke und Schneckenrad herbeigeführt, zu deren Antrieb die Kurbel *d* vorgesehen ist. Letztere dient auch zur Bewegung der Curven- oder Daumenscheibe *e*, deren Zweck weiter unten dargelegt ist.

Wenn der Spielhebel *f* mit seiner Spitze, gegenüber welcher vortheilhaft eine genuthete Spannwalze *g* angebracht wird, in ein Loch des Notenblattes eintritt, so bewegt er einerseits den Hebel *h*, welcher den Hebel *i* entgegen der Wirkung der Feder *k* aus dem Bereich der Daumenscheibe *e* fortdrückt, und andererseits den Stöfser *l*, welcher den Klinkhebel *m* außer Eingriff mit der unteren Kante der Leiste *n* bringt, so daß die auf der Leiste *o* liegende gespannte Schraubenfeder *p* frei wird und das Anschlagen des Hammers *q* an die

Saite *r* bewirkt. Der Hammermechanismus bietet nichts Neues. Mit dem Stöfser *l* ist eine Stellschraube *s* verbunden, welche, nachdem der Hammermechanismus ausgelöst ist, den Dämpfer *t* so lange von der Saite abhebt, als die Länge des Tones es nothwendig macht.

Die Auslösung des Hammermechanismus hat auch zur Folge, daß der Haken des Hebels *h* das untere Ende des Hebels *i* freigiebt und diesem Hebel gestattet, der Wirkung seiner Feder *k* nachzugeben und sich mit seinem oberen Ende gegen den Umfang der Daumenscheibe *e* zu legen. Letztere nun drückt, sobald der Hammer seinen Schlag ausgeführt hat, den Hebel *i* und damit den ganzen Hammermechanismus nieder, so daß der Klinkhebel *m*, von seiner Feder *u* unterstützt, wieder unter die Kante der Leiste *n* greift und hierdurch den Hammermechanismus in der ursprünglichen Lage, bei welcher die Feder *p* gespannt ist, feststellt. Die Daumenscheibe *e* hat also den Zweck, nach jedesmaligem Anschlag des Hammers den Mechanismus von neuem zu spannen, und zwar muß dieses Spannen stattfinden, noch bevor die Spitze des Spielhebels das Notenloch, in welches sie bei Einleitung der Bewegung des Hammermechanismus eingetreten ist, wieder verläßt. Es ist deshalb auch die Leiste *n* mit einer Abschrägung versehen, auf welcher sich der Stöfser *l* mit einem Knöpfchen *v* führt, damit er außer Bereich des Klinkhebels *m* gelangt und diesem

Hebel unbehinderte Rückkehr in die gespannte Position gestattet. Der Haken des Hebels *h* ist ebenfalls abgeschrägt, damit er, sobald der Spielhebel das Notenloch verläßt, über das untere Ende des Hebels *i* gleiten und schließlich, wie auf der Zeichnung dargestellt, hinter dasselbe einschnappen kann.

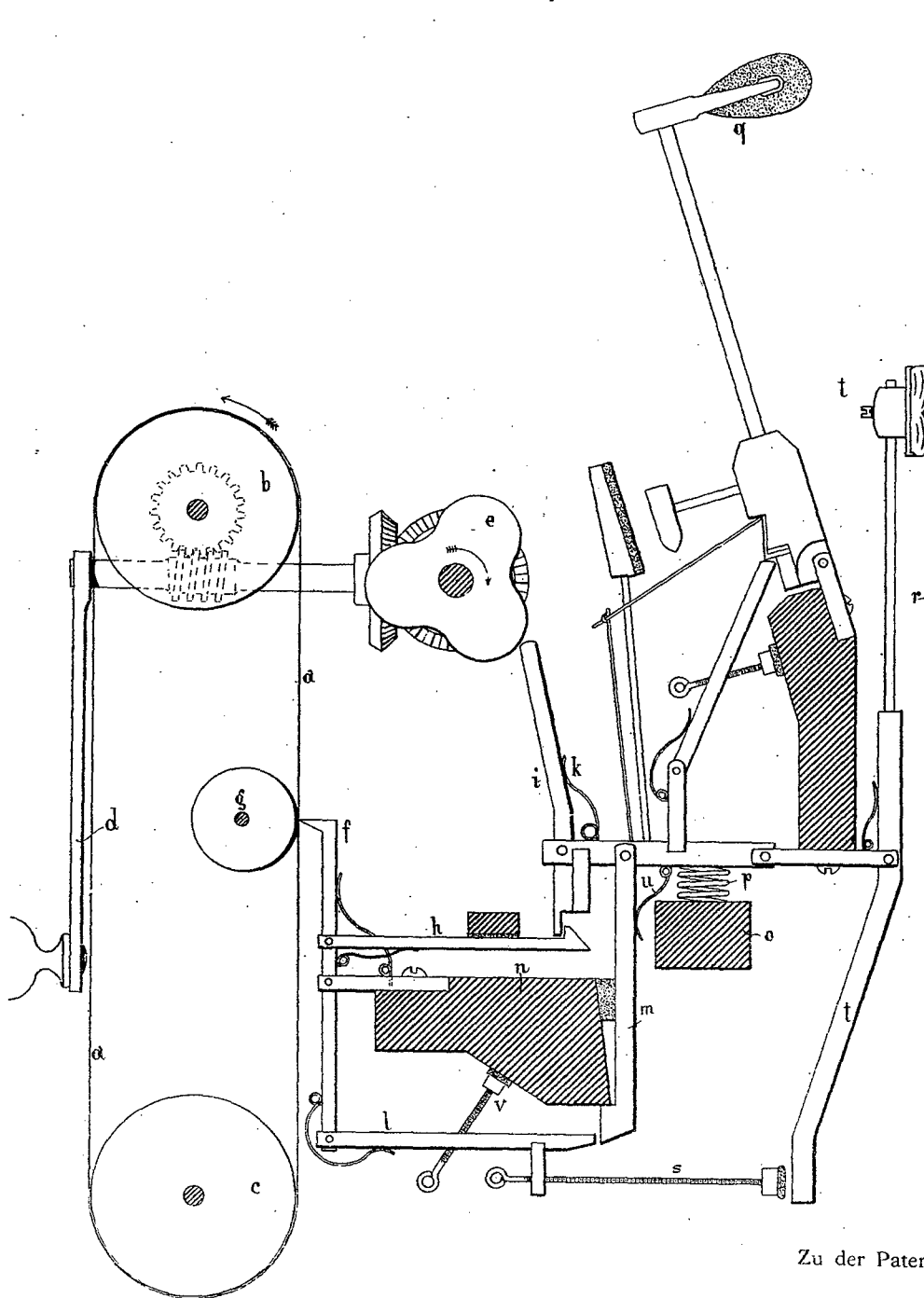
PATENT-ANSPRUCH:

Bei einem Drehpiano die Verbindung des Hammermechanismus mit einem Spielhebel und einer Curvenscheibe in der Weise, daß ersterer jedesmal, wenn er vom Spielhebel ausgelöst worden ist und seinen Schlag vollführt hat, von der Curvenscheibe wieder gespannt wird.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.

PAUL EHRLICH IN GOHLIS-LEIPZIG.

Neuerung an Drehpiano's.



Zu der Patentschrift

№ 31547.

PHOTOG. DRUCK DER REICHSDRUCKEREI.